

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, 588) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl 2015, 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl 2016, 335) erlässt die Stadt Tegernsee folgende Satzung:

## **Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen sowie das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Tegernsee**

### **- Werbeanlagensatzung -**

#### **Zweck**

Die folgenden Vorschriften dienen der Erhaltung des schützenswerten, gewachsenen Stadtbildes der Stadt Tegernsee. Werbung ist ein wichtiges Mittel der Kommunikation. Als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung muss sie sich jedoch der Architektur und dem Orts- und Straßenbild unterordnen. Die Satzung soll sowohl gestalterisch als auch zahlenmäßig ein Übermaß an Außenwerbung verhindern. Das Interesse der werbenden Geschäfte und Betriebe nach möglichst zahlreicher und auffälliger Werbung für ihre eigene Betriebsstätte steht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an einem gepflegten Orts- und Straßenbild mit maßvoller und dezenter Werbung.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Tegernsee einschließlich aller nicht bebaubaren Grundstücke und Außenbereichsflächen.
- (2) Sie gilt sowohl für genehmigungspflichtige als auch für verfahrensfreie Werbeanlagen im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a) bis g) und Abs. 2 Nr. 6 BayBO.
- (3) Ausgenommen sind Sportstätten.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.
- (5) Die besonderen Vorschriften der Plakatierungsverordnung vom 19.04.2017 sowie der Satzung über Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen im Stadtgebiet von Tegernsee vom 29.07.2014 bleiben unberührt.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
- a. ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)
  - b. Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z. B. Anhänger-Werbung, Werbebanner, Hinweistafeln, Markisen, Sonnenschirme, Masten für Werbefahnen, Fahnen, Displays z.B. „Eistüten“, etc.)
- (2) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind demnach auch:
- a. Automaten
  - b. Schilder, die Inhaber und/oder Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder)
  - c. Zeichen, die auf abseits oder versteckt geltende Stätten hinweisen (Hinweiszeichen)
- (3) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Werbemittel (Plakate, Zettel, Anschläge usw.), die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen oder hinter Schaufenstern angebracht sind.
  - b) Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern oder Schaukästen
  - c) Werbeanlagen am Ort der Leistung die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.

## **§ 3** **Häufung von Werbeanlagen**

- (1) Zur Vermeidung von Häufung von Werbeanlagen wird bestimmt, dass für jedes Geschäft oder jeden Betrieb an der Stätte der Leistung nur zwei Werbeanlagen angebracht werden dürfen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können bis zu zwei weitere Werbeanlagen zugelassen werden, wenn sie zusammen mit den Werbeanlagen gemäß Abs. 1 nicht gleichzeitig einsehbar sind.

## § 4 Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe dem umliegenden Gebäudebestand unterordnen und so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Sie müssen mit ihrer Umgebung in Einklang stehen und dürfen gem. Art. 8 BayBO das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie den städtebaulichen Charakter nicht beeinträchtigen. Zu einer Beeinträchtigung führen in der Regel:
  1. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hineinwirken;
  2. Werbeanlagen mit übermäßiger Größe (z.B. Fahnen größer 5 m<sup>2</sup>);
  3. Werbeanlagen in großer Höhe über dem Gelände (z.B. an Dächern, Schornsteinen, Brücken und im Bereich der oberen Geschosse von Gebäuden);
  4. Überschneidungen von Werbeanlagen mit Architekturelementen (z.B. Balkone, Traufen, Orgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fensterläden, Fluchten und Achsen).
  
- (2) Auf Grund ihrer besonders verunstaltenden Wirkung bzw. besonders starker Beeinträchtigung des Ortsbildes sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
  1. Lichtwerbungen, soweit sie nicht an oder in Verbindung mit Gebäuden als blendfreie Schattenbuchstaben, beleuchtete Bemalung oder Tafeln mit ausgeschnittener und hinterleuchteter Schrift sind;
  2. bedruckte Transparente, Planen, Folien Textilien oder Netze;
  3. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung (grelle und bunte Farben, Signalfarben, fluoreszierende und phosphoreszierende Farben, veränderliche, blendende, blinkende und flackernde Werbeanlagen);
  4. Werbeanlagen an Einfriedungen (Geländern und Zäunen);
  5. Werbeanlagen an Elementen des Naturraumes (z.B. Bäume, Felsen, Uferböschungen);
  6. Fahrzeuge, insbesondere Kfz-Anhänger, welche vorrangig zum Zweck der Werbung dauerhaft (mehr als 7 Tage) oder regelmäßig nicht am Ort der Leistung bzw. der Betriebsstätte abgestellt werden;
  7. Bautafeln bzw. Verkaufsangebote für Neubebauungen, soweit sie höher als 5,00 m sowie eine Gesamtansichtsfläche von 15 m<sup>2</sup> überschreiten.
  
- (3) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind.

## § 5 Beachflags

- (1) Beachflags sind Fahnen auf mobilen Bodenbefestigungen, die nicht dauerhaft montiert werden.
- (2) Beachflags sind nur auf privatem Grund und zu den Öffnungszeiten des jeweils betreffenden Geschäfts oder Betriebes zulässig.
- (3) Beachflags auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Tegernsee aufgestellt werden.

- (4) Beachflags dürfen eine Höhe von 2,50 m und eine Gesamtfläche von 1,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (5) Jedes Geschäft oder Betrieb darf maximal zwei Beachflags aufstellen. Beachflags werden nicht auf die Werbeanlagen gemäß § 3 angerechnet.

## **§ 6 Hinweisschilder**

Hinweisschilder sind Wegweiserzeichen, im Rahmen des Beschilderungskonzeptes der Stadt Tegernsee, die außerhalb des Ortes der Leistung aufgestellt werden und auf abseits gelegene Betriebe hinweisen. Anbringung, Größe und Ausführung werden im Einzelfall von der Stadt festgelegt.

## **§ 7 Bestehende Werbeanlagen**

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 8 Abweichungen**

- (1) Von den Anforderungen dieser Satzung können gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Abweichungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen § 3 nicht an der Stätte der Leitung anbringt (unzulässige Fremdwerbung);
2. eine nach § 4 Abs. 1 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt;
3. eine nach § 4 Abs. 2 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt;
4. eine Werbeanlage entgegen § 4 Abs. 3 nicht entfernt oder unterhält;
5. eine Beachflag entgegen § 5 aufstellt;
6. ein Hinweisschild entgegen § 6 anbringt;
7. Vorschriften dieser Satzung für genehmigungs- bzw. verfahrensfreie Werbeanlagen nicht beachtet.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 08.02.1995 außer Kraft.

Tegernsee, 14.2.18

STADT Tegernsee



Johannes Hagn  
Erster Bürgermeister